

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
127	20.06.2017	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)	246

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,20 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

UST-IdNr.: DE 124 375 892

127. Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)

Die BEE Bioenergie Entrup GmbH & Co.KG, Entrup 120, 49341 Altenberge hat mit Eingang vom 06.06.2017 einen Antrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage am Standort 48341 Altenberge, Entrup 167a beim Kreis Steinfurt eingereicht. Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung der Biogasanlage um einen zusätzlichen Biogasmotor mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.771 kW sowie die Aufstellung einer Gasaufbereitung und eine Vergrößerung der Trafostation. Die Maßnahme dient der Flexibilisierung der Biogasanlage ohne eine Erhöhung der jährlichen Biogasproduktion. Auch die maximale tägliche Durchsatzleistung von rd. 45,3 t bleibt unberührt.

Das Vorhaben stellt eine Erweiterung einer technischen Anlage gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 des UVPG dar. Nach § 3c UVPG i.V.m. den Nr. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 des UVPG besteht eine standortbezogene Pflicht zur Vorprüfung des Einzelfalles. Die Durchführung dieser Vorprüfung führte nach den §§ 3a und c UVPG zu dem Ergebnis, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG.

Steinfurt, 20.06.2017

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umwelt- und Planungsamt -
Az.: 67/3-566.0008/17/8.6.2.3
Im Auftrag
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 30/2017/127